

Entwurf

Gesetz, mit dem das Wiener Blindenbeihilfengesetz 1969 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Blindenbeihilfengesetz 1969, LGBL. für Wien Nr. 14/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 31/1976 wird wie folgt geändert:

Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Auch durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Begünstigte sind gleichgestellt."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

VORBLATT

Problem:

Die voraussichtliche Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) mit Wirkung 1. Jänner 1993 macht eine Anpassung des Wiener Blindenbeihilfengesetzes 1969 erforderlich. Aus Art. 7 Abs. 2 der Verordnung des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (368 R 1612: Verordnung Nr. 1612/68; ABl. Nr. L 257 vom 19.10.1968) leitet sich eine völlige sozialhilferechtliche Gleichbehandlung von Staatsangehörigen anderer EWR-Vertragsparteien ab. Dies gilt auch für die Blindenbeihilfen, die blinden und schwerst sehbehinderten Personen gewährt werden.

Nach der Rechtsprechung des EuGH genügt es nicht, die Gleichstellung von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten in genereller Weise vorzunehmen, wie dies derzeit im § 3 Abs. 1 des Wiener Blindenbeihilfengesetzes 1969 vorgesehen ist.

Lösung:

Aufnahme einer ausdrücklichen Regelung im Wiener Blindenbeihilfengesetz 1969, daß durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Begünstigte gleichgestellt sind.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Schon im Hinblick auf die geringe Mobilität des in Frage kommenden Personenkreises ist kaum mit einem Mehraufwand zu rechnen.

Vereinbarkeit mit EG-Recht:

Diese wird durch den vorliegenden Entwurf geschaffen werden.

E r l ä u t e r u n g e n

Voraussichtlich wird mit Wirkung 1. Jänner 1993 ein Europäischer Wirtschaftsraum (EWR) geschaffen. Eine Teilnahme Österreichs macht eine Anpassung des Wiener Blindenbeihilfengesetzes 1969 notwendig.

Aus Art. 7 Abs. 2 der Verordnung des Rates über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (368 R 1612: Verordnung Nr. 1612/68; AB1. Nr. L 257 vom 19.10.1968) leitet sich eine völlige sozialhilferechtliche Gleichbehandlung von Staatsangehörigen anderer EWR-Vertragsparteien, die sich in Österreich aufhalten, ab. Dies gilt auch für die Blindenbeihilfen, die blinden und schwerst sehbehinderten Personen gewährt werden. Als "soziale Vergünstigung" im Sinne des Art. 7 Abs. 2 wird vom EuGH nämlich jede Maßnahme angesehen, die inländischen Arbeitnehmern (und ihren Angehörigen) wegen ihrer objektiven Arbeitnehmereigenschaft (die auch bei der Arbeitslosigkeit erhalten bleibt) oder einfach wegen ihres Wohnsitzes im Inland gewährt wird und deren Ausdehnung auf die Arbeitnehmer aus einem anderen Mitgliedstaat (und deren Angehörige) geeignet erscheint, deren Mobilität innerhalb der Gemeinschaft zu erleichtern. Im übrigen darf nach dieser Rechtsprechung die Leistungsgewährung auch nicht von einer Aufenthaltsdauer im betreffenden Mitgliedstaat abhängig gemacht werden, wenn eine solche für Inländer nicht vorgesehen ist. Dies würde nämlich auf eine faktische, nach EG-Recht nicht zulässige Begünstigung von Inländern hinauslaufen.

Nach der Rechtsprechung des EuGH genügt es nicht, die Gleichstellung von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten in genereller Weise vorzunehmen, wie dies derzeit im § 3 Abs. 1 erster Satz des Wiener Blindenbeihilfengesetzes 1969 vorgesehen ist. Deshalb bedarf es der Aufnahme einer ausdrücklichen Regelung im Wiener Blindenbeihilfengesetz, daß durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum begünstigte Personen gleichgestellt sind.